

## Entwurf

### Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz

Vom *(einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)*

Der Senat bestimmt:

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

(1) Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Nummer 8 soweit Belange des § 26 Produktsicherheitsgesetzes berührt werden, und Nummer 9 bis 17 des Produktsicherheitsgesetzes soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist die sachlich zuständige Behörde hinsichtlich der die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 8 soweit Belange der §§ 11 und 37 des Produktsicherheitsgesetzes berührt werden.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeit nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 31. August 2004 (Brem.GBl. S. 454—45-c-39) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

**Begründung:**

**I. Allgemeiner Teil**

In der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz wird die Zuständigkeit für den Vollzug des [Produktsicherheitsgesetzes \(ProdSG\)](#) schwerpunktmäßig auf die Gewerbeaufsicht übertragen. In Anlehnung an diese Zuständigkeitsregelung wird die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1**

In § 1 Absatz 1 wird geregelt, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 17 sowie Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes ist, sofern in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.

In Absatz 2 wird die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als die sachlich zuständige Behörde hinsichtlich der die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nr. 8 des Produktsicherheitsgesetzes bestimmt.

**Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten und bestimmt, welche Verordnung außer Kraft tritt.

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, weil die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz ebenfalls nicht befristet wird.